

Übung im öffentlichen Recht (für Fortgeschrittene) Sommersemester 2022

3. Besprechungsfall am Di., dem 3.5.2022

Unzicker (U) und Vorndran (V) sind Grundstückseigentümer in der saarländischen Gemeinde Geldgierach (G). G verlangt von den Grundstückseigentümern jährlich Gebühren für die Benutzung ihrer Abwasserentsorgungseinrichtungen. Rechtsgrundlage hierfür ist eine Gebührensatzung, die G auf der Grundlage von § 2 i.V.m. § 6 des saarländischen Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlassen und mit Wirkung zum Beginn des Jahres 2020 novelliert hat. In Vollzug dieser Satzung erhob G aufgrund von jeweils zu Jahresbeginn erlassenen und mit ordnungsgemäßen Rechtsbehelfsbelehrungen versehenen Bescheiden für die Jahre 2020 und 2021 von U eine Gebühr von jährlich 200 Euro, von V eine solche von jährlich 150 Euro. U und V zahlten, obwohl sie Zweifel an der Rechtmäßigkeit der Gebührensatzung hatten. Im Jahr 2021 legte U jedoch ordnungsgemäß Widerspruch gegen den an ihn ergangenen Gebührenbescheid ein. Kurz darauf wurde die Gebührensatzung vom Oberverwaltungsgericht des Saarlandes in einem Normenkontrollverfahren in vollem Umfang für nichtig erklärt, das ein anderer Grundstückseigentümer aus G eingeleitet hatte. Daraufhin half G dem Widerspruch des U ab, indem sie den angegriffenen Gebührenbescheid für das Jahr 2021 aufhob. Nachdem U und V von diesen Vorgängen erfahren haben, überlegen sie, wie sie ihre in den Jahren 2020 und 2021 geleisteten Zahlungen von G zurückerhalten können.

U verlangt von G unmittelbar die Rückzahlung der von ihm entrichteten Gebührenbeträge. Sachlich-rechtlich stützt U dieses Begehren zum einen darauf, dass G zur Erstattung der – wie U meint – ohne Rechtsgrund geleisteten Zahlungen verpflichtet sei. Zum anderen müsse G die Folgen ihrer rechtswidrigen Bescheide ausräumen; dies habe durch die Rückzahlung der 400 Euro zu geschehen. G weigert sich zu zahlen, weil U früher hätte reagieren müssen. Im Übrigen sei sie „entreichert“, da sie die von U gezahlten Beträge im Haushaltsvollzug verbraucht habe. Daraufhin erhebt U vor dem Verwaltungsgericht des Saarlandes Klage gegen G auf Zahlung von 400 Euro.

V schlägt einen anderen Weg ein, um sein Geld zurückzuerhalten: Er glaubt, sich nicht mit der Anfechtung der Gebührenbescheide „herumärgern“ zu müssen. Vielmehr vertritt er die Ansicht, die Bediensteten der G hätten ihm gegenüber eine Amtspflichtverletzung begangen, indem sie die Gebührenbescheide trotz starker Zweifel an der Rechtmäßigkeit der Gebührensatzung erlassen hätten. Deshalb könne er von G Schadensersatz verlangen. G hält einen solchen Anspruch für ausgeschlossen, weil es V versagt sei, sich nach Eintritt der Bestandskraft auf die Rechtswidrigkeit der Gebührenbescheide zu berufen. Auch habe ein wegen des Amtshaftungsanspruchs angerufenes Zivilgericht nicht die Kompetenz, die Verbindlichkeit der Gebührenbescheide nachträglich in Frage zu stellen. Nach endgültiger Zahlungsverweigerung durch G erhebt V Klage vor dem Landgericht Saarbrücken auf Zahlung von Schadensersatz in Höhe von 300 Euro.

Bearbeitervermerk:

Hat die Klage des U Aussicht auf Erfolg? Ist die Klage des V begründet?